

Annus
Christi
1488.

„te alte Freyheit durch Kayf. zur selben Zeit Kön. Bestättigung fürbrächten,
„nemlich ein Articul in Latein; Und daneben von Erwählung Richter und
„Rath Meldung thäten, bekümmerte Ihn nicht, wie sie mit solcher Wahl han-
„delten; Er ließ auch in seinen Werth, daß Ihnen ein Land-Richter in ihren
„Burgfridt, nicht eingreifen solt. Alleine Ihre Freyheit noch der verlesene
„Articul hielte nichts in sich, ob sie von gemeiner Stadt, wider jemand umbillich
„thäten, daß sie darum Ihre selbst Richter seyn, und vor dem Hauptmann, in
„dessen Verwesung sie saßen, nicht antworten sollten; Und weil die Lands-Für-
„sten solche Obrigkeit nicht vergeben hätten, war Ihm von gemeiner Stadt
„vorberührter Gewalt beschehen; Wann er, als Hauptmann, in Sachen hal-
„ben das Land ob der Enns antreffend, in solchen mercklichen Dingen und No-
„then, die dem Land lange Zeit, so schwerlich nit obgelegen wären, mit andern
„Land-Leuten in ihre Stadt erfordert; In derselben Forderung darmit ein je-
„der erforderter billich solcher Maas nit bekümmert werden soll, hätten sie,
„laut seiner Klag gegen Sie, an seinen Diener gehandelt, mit Gewalt; Und weil
„sie des Ursacher und nicht Richter seyn, so gedächte er, sie sollten Ihm auf die
„Ladung billich antworten. Thäten sie aber das nicht, so hätt er seine Spruch,
„laut seiner Ladung wieder sie erlangt, und setzte das zu recht.

„Dartwider die Gewalthaber gemeiner Stadt; Als sie Gewalts bezüchtigt
„wurden, wüsten sie dismals Ihm nicht zu antworten, sondern müsten die Ex-
„ception oder Auszug, Krafft ihrer Freyheit zu gebrauchen und mit Rechten
„abfertigen lassen; so das beschehen war, und ihr Fürnehmen aberkennt, und
„zu mehrer Antwort verurtheilet würden, dann wollten sie sich der Bezüchti-
„gung des Gewalts entschlagen, nachdem sie den nicht gethan hätten. Indef-
„sen wollten sie sich dismahl ihrer Freyheit, die Ihnen vor 201. Jahren gegeben
„wäre, laut des verlesenen Articuls, betragen, und verhofften dartwider in der
„Hauptmannschafft auf die nochmalige Ladung nicht schuldig zu seyn zu ant-
„worten, sondern bey ihren alten Herkommen, Ruß und Gewähr zu bleiben,
„und setzen das auch zu Recht, auf beyder Theile Fürbringen, Red, Wider-
„Red, und Rechts-Satz fragte Ich an, die Edlen, Besten, Ritter und Knecht,
„dazumahl bey mir gesessen des Rechtens; darauf hat einer drauf zu Recht er-
„kennt; Nachdem der Articul in der verlesenen Freyheit begriffen, so viel Er
„des in Teutsch verstehe, nicht anzeige noch begreiffe, wann von gemeiner
„Stadt wider jemand gehandelt wurde, daß sie dann darum für dem Haupt-
„mann nit antworten sollten; Und sie nun von dem Kläger um ein Gewalt be-
„langt würden; So antworten sie zur verlesnen Ladung billich, und beschä-
„he ferner was Recht ist. Das dingen † die Gewalthaber gemeiner Stadt
„für unsern allergnädigsten Herrn dem Kön. Kayser, als Herrn und Lands-
„Fürsten, in Oesterreich oder seiner Gnaden Ráthe, Ihnen zu bessern Rechten.
„Beschehen zu Lins, Mittwoch nach St. Ursula Tag, anno 1488. Gotthardt
„von Stahrnperg, Hauptmann ob der Enns. „

Eibenstock
wird den
Kayf. Hof-
Mar-
schalk
überant-
wortet.

Hierüber wurde der gefangene Peter Eibenstock von Kayf. Maj. durch Be-
fehl, aus der von Steyer Haft abgefordert, solchen dem Hof-Marschal-
cken, Herrn Sigmund Pruschenc, Freyherrn, zu Handen zu stellen, welches
auch geschehen; Wie es aber mit demselben weiter ergangen, finde ich nicht auf-
gezeichnet.

Ausschlag
zu Steyer.

Stadt-Richter zu Steyer An. 1488. & 89. Merthen Furberger.
Herzog Albrecht von Sachsen, und dessen Stadthalter zu Steyer, der
oben gemeldte Herr von Wülfferstorff, haben in diesem Jahr einen Ausschlag,
von aller Waar und Gut nichts ausgenommen, so in- und aus der Stadt zu
Steyer geführt wurde, zu reichen angerichtet; Und zum Verweser dessen,
Hannsen Zantner geordnet. Hierüber beschwerten sich die von Steyer bey
Kaiser,

† Oder das sprechen die Gerichte. Dann dingen und theidingen, hiesse vor Gerichte
verfahren und erkennen.